

**NACHHALTIGKEITSSTANDARDS FÜR GESCHÄFTSPARTNER
DER SCHNELLECKE GROUP**

LIEFERANTENKODEX



VORWORT

Die Schnellecke Group bekennt sich zu den Grundsätzen unternehmerischer Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Umwelt und Gesellschaft und erwartet dies ebenso von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern.

Die nachfolgenden Grundsätze formulieren die Mindestanforderungen der Schnellecke Group an alle Geschäftspartner zu Menschenrechten, Arbeitsstandards, Geschäftsethik, Ressourcenschonung, Umweltschutz und sozialen Standards. Die Mindeststandards basieren auf der Menschenrechtserklärung und den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der OECD sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und stehen im Einklang mit geltendem Recht und internationalen Normen.

Die Schnellecke Group hat sich für die eigene betriebliche Praxis mit ihrem Verhaltenskodex dieselben Bestimmungen und Standards auferlegt. Darüber hinaus erwartet die Schnellecke Group, dass sich Geschäftspartner uneingeschränkt an alle geltenden Regeln, Standards und Gesetze halten, sie in ihrer Unternehmenspolitik berücksichtigen und diese darüber hinaus an ihre eigene Lieferkette weitergeben.

Die Schnellecke Group unterstützt Lieferanten bei der Umsetzung der Anforderungen durch gezielte Informationen und Schulungen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geschäftsethik und Compliance	4
1.1 Korruptionsverbot	
1.2 Vermeidung von Interessenkonflikten	
1.3 Faires Marktverhalten	
1.4 Geldwäscheverbot	
1.5 Schutz von Betriebsgeheimnissen, geistigem Eigentum und vertraulichen Informationen	
1.6 Import- und Exportkontrollen	
1.7 Finanzielle Verantwortung und Offenlegung von Informationen	
2. Menschen- und Arbeitsrechtsstandards	6
2.1 Einhaltung und Achtung der Menschenrechte	
2.2 Ächtung von Kinderarbeit	
2.3 Ächtung von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei	
2.4 Faire Entlohnung, Arbeitszeiten und Urlaub	
2.5 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	
2.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz	
2.7 Schutz vor Diskriminierung	
3. Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Produktsicherheit	8
3.1 Ökologische Verantwortung	
3.2 Reduzierung von Treibhausgasen (Dekarbonisierung)	
3.3 Effizienter Einsatz von Ressourcen und Energie	
3.4 Einsatz von Sicherheitskräften & Verzicht auf Zwangsräumung	
3.5 Schutz von Minderheiten, Schutzbedürftiger und indigener Völker	
3.6 Keine Beeinträchtigung von Land, Wasser und Luft	
3.7 Umsetzung umweltfreundlicher Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaftskonzepte	
3.8 Biodiversität und Tierschutz	
3.9 Verantwortungsvolle Rohstofflieferkette	
3.10 Produktsicherheit	
4. Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten	10
4.1 Kontrolle der Einhaltung	
4.2 Verletzung der Nachhaltigkeitsstandards	
4.3 Meldung von Verstößen	

GESCHÄFTSETHIK UND COMPLIANCE

Die Schnellecke Group erwartet von ihren Geschäftspartnern verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln sowie die Weitergabe dieser Erwartung an die eigenen Geschäftspartner in der Lieferkette. Die Geschäfte sind von den Unternehmen in der gesamten Lieferkette in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen mit höchster Integrität, ehrlich und gerecht zu betreiben. Davon umfasst sind insbesondere:

1.1 KORRUPTIONSVERBOT

Als Geschäftspartner der Schnellecke Group lehnen Sie jede Form von Korruption ab und verpflichten sich sicherzustellen, dass eigene Mitarbeiter und Unternehmensvertreter keine Bestechungsgelder oder sonstige Formen von Vorteilsgewährung gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten anbieten oder annehmen.

1.2 VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group sind aufgefordert, ihre geschäftlichen Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien zu treffen und sich nicht von persönlichen oder sachfremden Interessen sowie Beziehungen beeinflussen zu lassen.

1.3 FAIRES MARKTVERHALTEN

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group müssen die jeweils gültigen Gesetze zum Kartell- und Wettbewerbsrecht einhalten. Als Geschäftspartner der Schnellecke Group achten sie den fairen Wettbewerb und halten sich uneingeschränkt an das Verbot über wettbewerbswidrige Absprachen mit Wettbewerbern und Lieferanten.

1.4 GELDWÄSCHEVERBOT

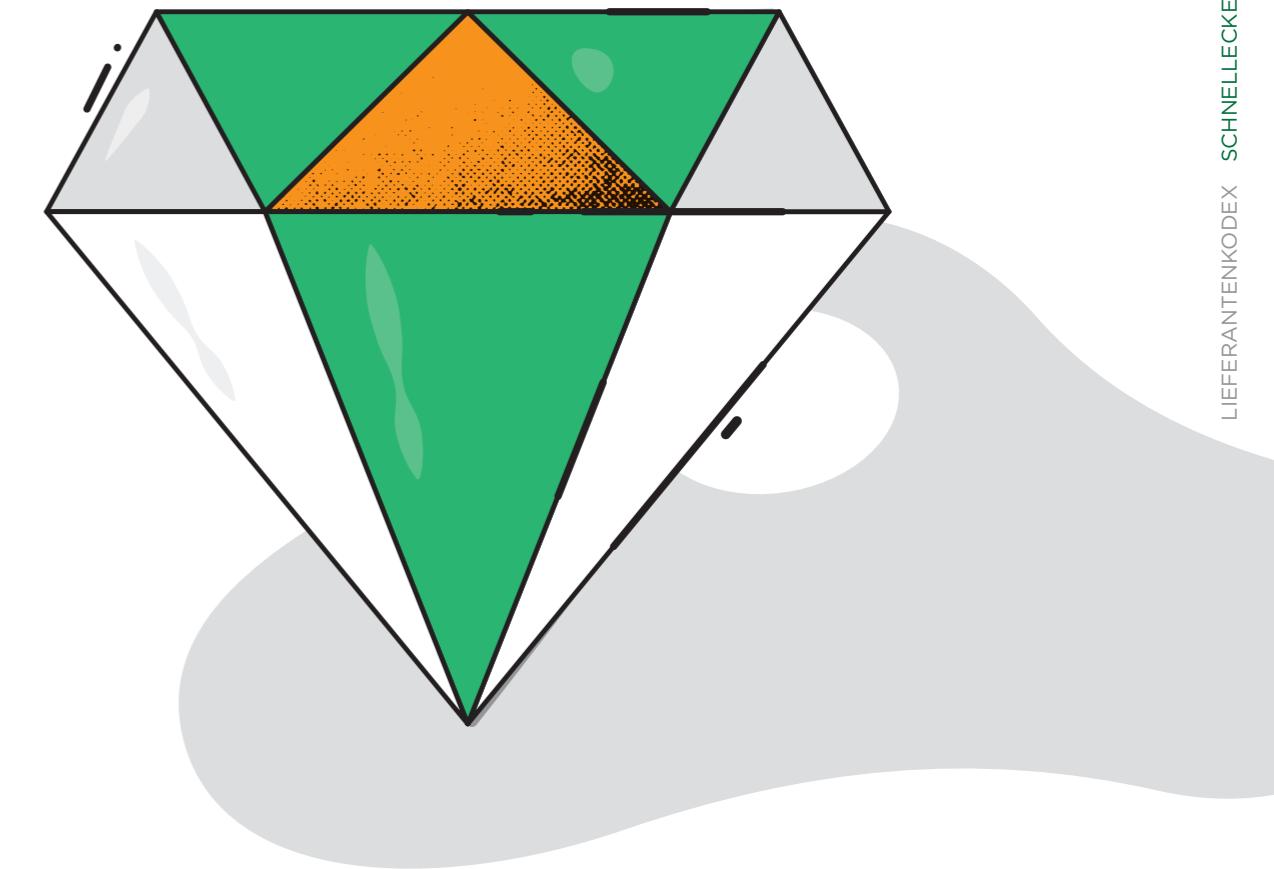
Als Geschäftspartner der Schnellecke Group stellen sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit sicher, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche eingehalten werden.

1.5 SCHUTZ VON BETRIEBSGEHEIMNISSEN, GEISTIGEM EIGENTUM UND VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group müssen die jeweils geltenden Gesetze zum Schutz von Informationen, Betriebsgeheimnissen und personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und sonstigen Dritten beachten. Als Geschäftspartner der Schnellecke Group sind sie aufgefordert, ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten und schützenswerte Daten nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

1.6 IMPORT- UND EXPORTKONTROLLEN

Als Geschäftspartner der Schnellecke Group stellen sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit sicher, dass sie alle jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen einhalten sowie die jeweils anwendbaren Sanktionslisten beachten.



1.7 FINANZIELLE VERANTWORTUNG UND OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Als Geschäftspartner der Schnellecke Group sind sie aufgefordert, ihrer Verantwortung für die Führung und Veröffentlichung von Büchern, Aufzeichnungen und Geschäftsinformationen in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht und nach den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen nachzukommen.

2. MENSCHEN- UND ARBEITSRECHTSSTANDARDS

Die Schnellecke Group bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern. Als Geschäftspartner der Schnellecke Group stellen sie sicher, dass sie soziale Standards und Menschenrechte einhalten und schützen, sie in ihrer eigenen Unternehmenspolitik verankern und dies in ihrer gesamten Lieferkette sicherstellen. Die folgenden Prinzipien sind hierbei von besonderer Bedeutung:

2.1 EINHALTUNG UND ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group sind aufgefordert, die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Als Geschäftspartner der Schnellecke Group erwarten wir, dass sie bei allen Geschäftsaktivitäten in ihrem eigenen Einflussbereich darauf hinwirken, dass weder sie selbst noch ihre eigenen Geschäftspartner Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

2.2 ÄCHTUNG VON KINDERARBEIT

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group dürfen unter keinen Umständen Kinderarbeit einsetzen oder mit Geschäftspartnern zusammenarbeiten, die dies tun. Als Geschäftspartner der Schnellecke Group sind sie angehalten, sich an die Mindestanforderungen der ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten (ILO 138 und 182).

2.3 ÄCHTUNG VON ZWANGSARBEIT UND MODERNER SKLAVEREI

Als Geschäftspartner der Schnellecke Group sind sie aufgefordert, geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Schuld knechtschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit sowie jegliche Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette zu unterbinden.

2.4 FAIRE ENTLOHNUNG, ARBEITSZEITEN UND URLAUB

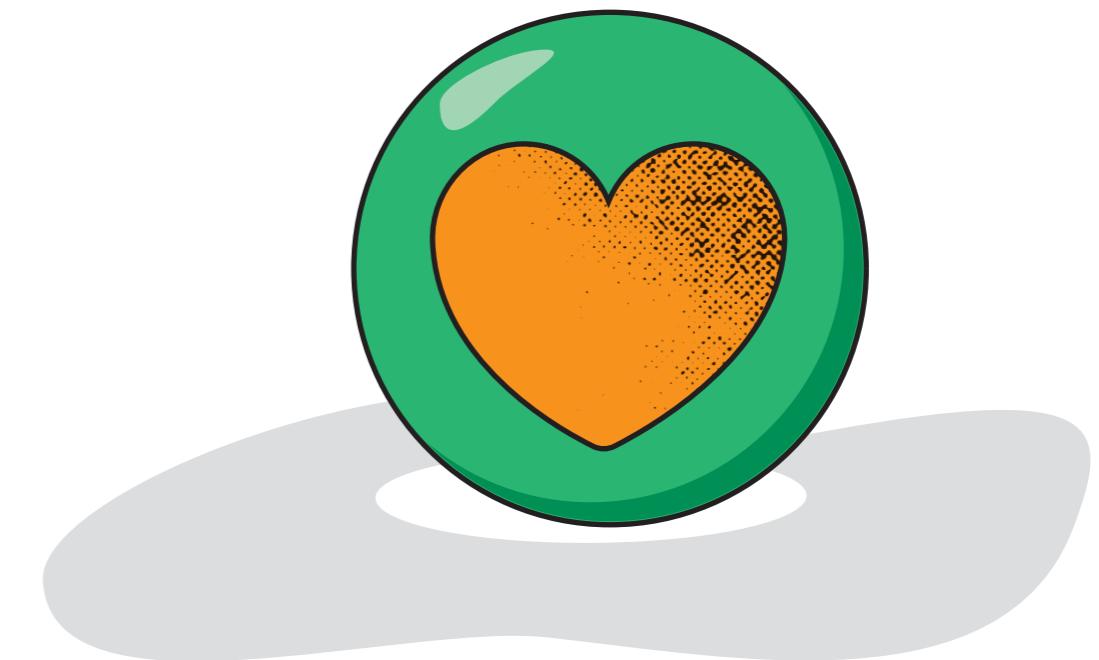
Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group sind aufgefordert, für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter zu sorgen, die den gesetzlichen Anforderungen zu Mindestlöhnen, Tarifgesetzen und gesetzlichen Sozialleistungen entsprechen. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen und ortsüblichen Vergütungen und Leistungen. Zudem sind sie aufgefordert zu gewährleisten, dass die Arbeitszeit und der bezahlte Urlaub den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

2.5 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND TARIFVERHANDLUNGEN

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group haben die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu wahren. Dafür haben sie sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer sich entsprechend der gültigen Gesetze zusammenschließen, einer Gewerkschaft beitreten oder eine Vertretung bilden können.

2.6 ARBEITS- UND GESENDEITSSCHUTZ

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group halten sich an die jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie des Brandschutzes. Als Geschäftspartner der Schnellecke Group unterstützen sie die Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.



2.7 SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group sind verpflichtet, jegliche Form von Diskriminierung, Belästigung, Einschüchterung oder ungerechtfertigter Benachteiligung zu unterlassen. Verboten ist insbesondere eine Ungleichbehandlung aufgrund von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Schwangerschaft, Religion, Weltanschauung, Krankheit, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung.

3. NACHHALTIGKEIT, UMWELTSCHUTZ UND PRODUKTSICHERHEIT

Die Schnellecke Group erwartet von ihren Geschäftspartnern und deren Zulieferern in der gesamten Lieferkette einen nachhaltigen, verantwortungsvollen sowie schonenden Umgang mit Ressourcen und Rohstoffen. Die Geschäftspartner achten bei Produkten und Verfahren auf einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen sowie auf die Einhaltung geltender Umweltstandards. Die Geschäftspartner bemühen sich insbesondere um:

3.1 ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group haben in Bezug auf den Umweltschutz verantwortlich und nachhaltig zu wirtschaften und verpflichten sich, alle zuverlässigen Anstrengungen zu unternehmen, die Umwelt zu schützen und negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren sowie Ressourcen zu schonen. Dafür halten sie alle jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz und Nachhaltigkeit ein und besitzen alle für ihr Unternehmen erforderlichen Umweltgenehmigungen und Lizenzen. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein geeignetes Gefahrstoffmanagement einzurichten, damit sie durch entsprechende Vorgehensweisen sicher gehandhabt, gelagert, transportiert und entsorgt werden können.

3.2 REDUZIERUNG VON TREIBHAUSGASEN (DEKARBONISIERUNG)

Als Geschäftspartner der Schnellecke Group sind sie angehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Luftemissionen, die eine Gefährdung für Umwelt und Gesundheit darstellen, einschließlich Treibhausgasemissionen, zu reduzieren.

3.3 EFFIZIENTER EINSATZ VON RESSOURCEN UND ENERGIE

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group sind angehalten, geeignete Maßnahmen für eine effiziente Nutzung von Energie, Wasser und Rohstoffen zu ergreifen. Zudem sollte die Verwendung erneuerbarer Energien und Ressourcen angestrebt werden, um so eine Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden sicherzustellen.

3.4 EINSATZ VON SICHERHEITSKRÄFTEN & VERZICHT AUF ZWANGSRÄUMUNG

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group sollen sicherstellen, dass die Beauftragung bzw. der Einsatz von Sicherheitskräften nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt. Zudem beachten sie das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung.



3.5 SCHUTZ VON MINDERHEITEN, SCHUTZBEDÜRFIGER UND INDIGENER VÖLKER

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group achten das Recht auf menschenwürdige Lebensbedingungen von Minderheiten, Schutzbedürftigen und lokalen Gemeinschaften in ihrem Geschäftsumfeld.

3.6 KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LAND, WASSER UND LUFT

Als Geschäftspartner der Schnellecke Group stellen sie sicher, dass sie keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzungen, Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen für Lebensmittel und Trinkwasser oder der Gesundheit des Menschen führen können.

3.7 UMSETZUNG UMWELTFREUNDLICHER ENTSORGUNGS- UND KREISLAUFWIRTSCHAFTSKONZEPTE

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group bemühen sich, geeignete und angemessene Maßnahmen für die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung von Ressourcen, das Recycling sowie die sichere und umweltfreundliche Entsorgung von Restmüll, Chemikalien und Abwässern, zu realisieren.

3.8 BIODIVERSITÄT UND TIERSCHUTZ

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group sollen sicherstellen, dass das jeweils anwendbare Recht sowie internationale Vorschriften zur biologischen Vielfalt und zum Schutz der natürlichen Ökosysteme eingehalten werden. Zudem werden Geschäftspartner angehalten, ethisch einwandfreie und artgerechte Behandlung von Tieren zu unterstützen und zu fördern.

3.9 VERANTWORTUNGSVOLLE ROHSTOFFLIEFERKETTE

Die Schnellecke Group erwartet von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern die Sicherstellung einer verantwortungsbewussten Ressourcenbeschaffung. Sie sind angehalten, die Beschaffung und Verwendung von Konfliktmaterialien zu vermeiden, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden. Zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette empfehlen wir die Nutzung geeigneter Dokumentationsmaßnahmen.

3.10 PRODUKTSICHERHEIT

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group beachten alle jeweils anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften. Alle Produkte und Dienstleistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität, Sicherheit und Kennzeichnung erfüllen.

4. UMSETZUNG DER UNTERNEHMERISCHEN SORGFALTSPFLICHTEN

Für die Schnellecke Group ist die Erklärung ihrer Lieferanten, dass sie ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht werden, die Voraussetzung für jede Geschäftsbeziehung. Der Lieferant muss seine Geschäfts- und Beschaffungsaktivitäten an diesen Grundsätzen ausrichten und entlang seiner Lieferkette angemessen adressieren.



4.1 KONTROLLE DER EINHALTUNG

Die Schnellecke Group behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette mit geeigneten Mitteln zu überprüfen. Die Prüfung kann mittels (digitalem) Fragebogen (Lieferantenselbstauskunft auf der Plattform Integrity Next) oder durch den Einsatz von Experten vor Ort erfolgen, wobei letzteres nur nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners erfolgen darf. Die eigenverantwortliche Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards muss so erfolgen, dass der Schnellecke Group keine weiteren Kosten entstehen.

4.2 VERLETZUNG DER NACHHALTIGKEITSSTANDARDS

Verstößt ein Geschäftspartner gegen oder hält sich nicht an die Nachhaltigkeitsanforderungen, behält sich die Schnellecke Group angemessene Schritte vor (diese können eine Aufforderung zur Durchführung von Verbesserungs- bzw. Gegenmaßnahmen sein bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung).

4.3 MELDUNG VON VERSTÖSSEN

Das Compliance Hinweisgebersystem der Schnellecke Group ist für Hinweise auf schwere Regel- und Rechtsverstöße von konzernangehörigen Mitarbeitenden zuständig. Im Rahmen eines transparenten und fairen Verfahrens werden Hinweisgebende, Betroffene und das Unternehmen gleichermaßen geschützt.

Bei konkreten Anhaltspunkten auf ein potenzielles Fehlverhalten bitten wir Sie, dieses (auf Wunsch anonym und in Landessprache) über unser Hinweisgebersystem zu melden:

compliance@schnellecke.com
+49 5361 301 330

oder

Persönlich / vertraulich
Schnellecke Group AG & Co. KG
Chief Compliance Officer
Stellfelder Str. 39
38442 Wolfsburg

NOTIZEN



Schnellecke Group AG & Co. KG
Corporate Compliance & Auditing
Stand 05/2023